

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 108 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2002²,
beschliesst:

I

Das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974³ wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 2 erster Satz

² Nach 30 Jahren noch geschuldete Vorschüsse und Zinsbetroffnisse werden vom Bund erlassen, soweit sie nach dem Finanzierungs- und Tilgungsplan bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Rückzahlung fällig geworden sind. ...

Art. 45 Mietzinsüberwachung

¹ Die auf Grund dieses Gesetzes verbilligten Mietzinse unterliegen bis zur vollständigen Tilgung der Bundesvorschüsse und Zinsbeträge, mindestens aber während 25 Jahren, einer amtlichen Mietzinsüberwachung. Diese kann vorzeitig beendet werden beim Erlass der Vorschüsse und Zinsbetroffnisse (Art. 40) oder nach Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Aufhebungsvertrages.

² Die von den zuständigen Behörden festgelegten Mietzinse dürfen während der Dauer der Mietzinsüberwachung nur im Rahmen der vom Bundesrat zu ordnenden Mietzinsanpassungen geändert werden.

Art. 46 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

¹ ... Eine vorzeitige Beendigung der Bundeshilfe und des Zweckerhaltungsgebots ist durch öffentlich-rechtlichen Aufhebungsvertrag frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit Beginn der Bundeshilfe möglich. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt kein Haushalt mehr Anspruch auf die Zusatzverbilligung II nach der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981⁴ hat, die Vorschüsse und Zinsbetroffnisse zurückbezahlt sind und der Bund aus der Bürgerschaft entlassen worden ist.

¹ SR 101
² BBl 2002 2829
³ SR 843
⁴ SR 843.1

Art. 65 Abs. 5

⁵ Mit Inkrafttreten des Wohnraumförderungsgesetzes vom ...⁵ wird Bundeshilfe nur noch nach neuem Recht zugesichert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11753

⁵ SR ...; AS ... (BBl 2002 2906)